Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 23 *b*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2013

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/68/442/Add.2)*]

68/227. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/104 vom 20. Dezember 1995, 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005, 62/206 vom 19. Dezember 2007, 64/217 vom 21. Dezember 2009 und 66/216 vom 22. Dezember 2011 und alle ihre weiteren Resolutionen über Frauen im Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung[1],

in Bekräftigung der Erklärung[2] und der Aktionsplattform[3] von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“[4],

sowie in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel[5], dem Weltgipfel 2005[6], in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[7] und auf anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und ferner bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es

---

[1] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

[2] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

[3] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

[4] Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

[5] Siehe Resolution 55/2.

[6] Siehe Resolution 60/1.

[7] Siehe Resolution 66/288, Anlage.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/68/49 (Vol. I)).

darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

ferner in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[5], in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[8] und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung[9], die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[10], das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung[11] und die Ergebnisse der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele[12], der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids[13], der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten[14], der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder[15], der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas[16], der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach[17] und des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung[18],

in Anerkennung der vereinbarten Schlussfolgerungen, die während der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden[19],

---

[8] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[9] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[10] Resolution 63/239, Anlage.

[11] Resolution 63/303, Anlage.

[12] Resolution 65/1.

[13] Resolution 65/277, Anlage.

[14] Resolution 66/2, Anlage.

[15] *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

[16] Resolution 63/1.

[17] Resolution 68/3.

[18] Resolution 68/4.

[19] Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A.

unter Begrüßung der Stärkung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), was ihre Strukturen, ihre Kapazitäten, die Einrichtung der regionalen Architektur und ihre Erfahrungen in Bezug auf Wege der Mandatswahrnehmung betrifft,

sowie unter Begrüßung der Resolution 67/226 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, in der bekräftigt wird, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen, sowie den Sonderorganisationen bei der Förderung von Frauen im Entwicklungsprozess zufällt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution über die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen über das Streben nach produktiver Vollbeschäftigung und dem Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und sozialem Schutz für alle in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und mit der Aufforderung an die Staaten, eine zukunftsorientierte makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine nachhaltige Entwicklung fördert und zu einem dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führt, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schafft und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördert;

in der Erkenntnis, dass Männer und Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Gesundheitsversorgung, sozialer Sicherheit, grundlegenden Rechten bei der Arbeit, Sozial- und Rechtsschutz, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, sowie zu menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten haben sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

erneut erklärend, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und

die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

sowie erneut erklärend, dass die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und von Ungleichheiten leistet und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass unbezahlte Arbeit, namentlich Haus- und Fürsorgearbeit, eine wesentliche Rolle im Hinblick auf größeres Wohlergehen in den Haushalten und das Funktionieren der Wirtschaft insgesamt spielt, und im Bewusstsein der Notwendigkeit, anzuerkennen, dass die unbezahlte Arbeit, namentlich die Fürsorgearbeit, nach wie vor in ungleichem Maße auf Frauen und Mädchen lastet, und gegebenenfalls Politiken und Programme zu prüfen, die dazu beitragen, diese ungleich verteilte Last zu verringern,

sowie in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das für Frauen und Mädchen unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Grundfreiheiten begünstigt, um die Förderung und Ermächtigung der Frauen zu verwirklichen,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine positive Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[20];

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung[2] und der Aktionsplattform[3] von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung[4] und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung[21] einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

---

[20] A/68/271.

[21] *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter, der Armutsbeseitigung und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele eine positive Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, auch diejenigen, die in Armut und in prekären Verhältnissen leben, in den Genuss eines inklusiven Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[8] und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey[10];

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel eine stärkere Mitsprache von Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Entscheidungsgremien auf höchster staatlicher Ebene sowie in den Lenkungsstrukturen der internationalen Organisationen sicherzustellen, namentlich durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt in die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und wirksam an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politiken, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Umwelt und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, an der staatlichen Entscheidungsfindung in Fragen der nationalen Entwicklungspolitik nach Bedarf weiter zu stärken;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass die unverzichtbare Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei Vermittlungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen und beim Wiederaufbau von Gesellschaften nach Konflikten systematisch berücksichtigt, anerkannt und unterstützt wird, unter anderem durch die Förderung der Kapazität, der Führungsrolle und der Teilhabe der Frauen in der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, erkennt Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung und ist sich dessen bewusst, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, unter anderem für Frauen und Mädchen, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betont, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden, und um den durch den Klimawandel bedingten Problemen für Frauen und Mädchen entgegenzuwirken,

und dass weiterhin Finanzmittel in ausreichender Höhe zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bereitgestellt werden müssen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen und Mädchen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

10. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, die Abstimmung der nationalen Aktionspläne für die Gleichstellung der Geschlechter mit den nationalen Entwicklungsstrategien sicherzustellen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, gegebenenfalls die Kapazitäten für die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu stärken, indem sie nationale Frauenförderungsmechanismen mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausstatten, dafür sorgen, dass in Fachministerien ebensolche Ressourcen vorhanden sind und entsprechend zugeteilt werden, und indem sie spezielle Einheiten für Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung von Frauen einrichten beziehungsweise stärken, Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte bereitstellen und Instrumente und Leitlinien entwickeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den Geberländern *nahe*, geschlechtergerechte Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken und zu diesem Zweck sowie gegebenenfalls zur Überwachung und Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und legt den Gebern nahe, in ihrer praktischen Arbeit, namentlich in den

gemeinsamen Koordinierungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit und die Erleichterung des Stillens für arbeitende Mütter, Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Angehörige bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewaltrisiko aussetzen können;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und die anderen Interessenträger, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit und der vollen Teilhabe der Frauen an der formellen Wirtschaft, insbesondere an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen, einzuleiten;

18. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die Geberländer, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, verstärkt in politische Maßnahmen und Programme mit einer Geschlechterperspektive zu investieren, um den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit zu fördern, und einen geschlechtergerechten sozialen Schutz und geschlechtergerechte soziale Dienstleistungen bereitzustellen;

19. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, auszuarbeiten, ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen und sie durchzuführen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, auf Antrag der Mitgliedstaaten innovative programmatische Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die darauf gerichtet sind, den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit sicherzustellen, anzuerkennen, dass die Last der Fürsorgearbeit ungleich verteilt ist, und zu ihrer Verringerung beizutragen, Initiativen auf dem Gebiet des Sozialschutzes sowie Maßnahmen für Frauen und Mädchen unter Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu fördern und den Ausbau bestehender vorbildlicher Programme und Initiativen zu unterstützen und zu fördern;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migranten Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Verhütung und Be-

kämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen[18], und fordert die Regierungen auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen zu fördern;

22. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, unbezahlte Arbeit, namentlich Haus- und Fürsorgearbeit, anzuerkennen und durch die Entwicklung von Infrastrukturen und Technologien sowie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich zugänglicher und hochwertiger Kinderbetreuung, und Anreizen wie Elternzeit, flexible Arbeitsregelungen und Zulagen Unterstützung zu leisten;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die es ermöglichen, durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern;

24. *betont*, wie wichtig es ist, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu verbessern und zu systematisieren sowie konkrete geschlechtsspezifische Indikatoren zu erarbeiten, die für die Unterstützung der Politikgestaltung und der nationalen Systeme für die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse und die Berichterstattung darüber relevant sind, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

25. *ermutigt* die Regierungen, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Statistiken über den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit, unbezahlte Arbeit und Sozialschutz zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten und die Wirkung diesbezüglicher politischer Maßnahmen zu bewerten, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, sofern sie darum ersuchen;

26. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, zu erwägen, die Durchführung von Zeitaufwandsuntersuchungen und die Verwendung von Satellitenkonten zu erwägen, um den Umfang der von Frauen und Mädchen geleisteten unbezahlten Arbeit, einschließlich der Haus- und Fürsorgearbeit, und die Wirkung diesbezüglicher politischer Maßnahmen festzustellen, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, sofern sie darum ersuchen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für Beschäftigungspraktiken zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[22] und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

28. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, und legt den Regierungen nahe,

---

[22] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern, und ihnen zu diesem Zweck gleichen Zugang zu Finanzinstrumenten zu verschaffen, ihnen Ausbildungsmöglichkeiten und Beratende Dienste in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Informations- und Kommunikationstechnologien bereitzustellen, den Aufbau von Beziehungsnetzen und den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Frauenanteil in Beiräten und anderen Foren zu erhöhen, damit sie zur Formulierung und Überprüfung der von den Finanzinstitutionen ausgearbeiteten Grundsätze und Programme beitragen können;

29. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu allen Arten von Finanzdienstleistungen und -produkten, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Status zu beseitigen, ihren Zugang zu rechtlichem Beistand zu fördern und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seiner Politik und seinen Programmen zu ermutigen;

30. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten, bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen;

31. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und zugänglich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

32. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu beschließen beziehungsweise umzusetzen, die dem Schutz der Arbeitsrechte und Menschenrechte von Frauen am Arbeitsplatz dienen, namentlich im Hinblick auf Mindestlöhne, Sozialschutz und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, Kollektivverhandlungen fördern und auf Frauen ausgerichtete Rekrutierungs-, Bindungs- und Beförderungsstrategien vorsehen;

34. *bekräftigt* das Bekenntnis zur Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen sowie zur Beseitigung aller Schranken, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben, sowie die Entschlossenheit, Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, einschließlich des Zugangs zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien;

35. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote zur Sensibilisierung des Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystems für Gleichstellungsfragen bereitstellen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Not-

wendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

36. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, mehr Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu schaffen, insbesondere für in Armut lebende Frauen und Männer, und ermutigt die Regierungen, menschenwürdige Arbeit für alle Teile der Gesellschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass mit Hilfe von Arbeitsmarkt- und Sozialvorschriften ausgewogenere Ausgangsbedingungen für Frauen geschaffen werden, namentlich durch den Erlass und die Durchsetzung von Mindestlohnvorschriften, die Beseitigung diskriminierender Praktiken in Bezug auf die Entlohnung und die Förderung von Maßnahmen wie zum Beispiel Programmen für öffentliche Arbeiten, damit Frauen wiederkehrende Krisen und Langzeitarbeitslosigkeit bewältigen können;

37. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen und Mädchen, mit wirtschaftlicher und politischer Macht auszustatten, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung ländlicher Gebiete und städtischer Elendsviertel, um die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

38. *erkennt ferner* die zentrale Rolle der Landwirtschaft im Entwicklungsprozess *an* und betont, wie wichtig es ist, die agrarpolitischen Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung und Ernährung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Ernährungsunsicherheit, übermäßiger Preisschwankungen und von Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern zum Tragen kommt;

39. *erkennt an*, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen in lokalen Gemeinschaften, und ihrem traditionellen Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten;

40. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV- und Aids-Epidemie sich insgesamt ausweitet, dass in manchen Regionen Frauen und Mädchen immer noch am stärksten von HIV und Aids betroffen sind und dass sie leichter infiziert werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung durch die Krankenpflege tragen und aufgrund von HIV und Aids stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert angesichts der Tatsache, dass trotz erheblicher Fortschritte das für 2010 angestrebte Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung nicht erreicht wurde, die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, dringend verstärkte Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen und entsprechend der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids[13] dafür zu sorgen, dass die nationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, insbesondere denen, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, über ihre gesamte Lebensdauer hinweg Rechnung tragen;

41. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie in Ziel 5 der Millenniums-Entwicklungsziele vorgegeben und wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung un-

terstützt, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele eingebunden wird, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[5] gesetzten Ziele, die Müttersterblichkeit zu verringern, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, HIV und Aids zu bekämpfen und die Armut zu beseitigen;

42. *fordert* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern und zu verfolgen, um den erheblichen Unterschieden im Hinblick auf die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Rechnung zu tragen, namentlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronischer Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, die Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse treffen, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten[14] festgestellt wird, und stellt fest, dass die in Armut und in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können, unter anderem deshalb, weil Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen;

43. *ermutigt* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem sie den Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung fördern, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[23] und gemäß dem Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach[17], und stellt fest, dass verstärkte Anstrengungen zur Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen unternommen werden müssen;

44. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Prävention und Verringerung der Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidität nachzukommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern sowie die nationalen, regionalen und internationalen Initiativen, die zur Verringerung der Zahl der Sterbefälle von Müttern, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren beitragen;

45. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung

---

[23] Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen;

46. *stellt außerdem fest*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

47. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

48. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

49. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten, Investitionsrahmen und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, begrüßt es, dass UN-Frauen in Zusammenarbeit mit den Landesteams der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützt, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten eine Geschlechterperspektive in ihre nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien einzubeziehen, und betont die wichtige Rolle, die UN-Frauen bei der Leitung, Koordinierung und Förderung der Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen zukommt, um sicherzustellen, dass das Bekenntnis zur Geschlechtergleichstellung und zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive weltweit in wirksame Maßnahmen umgesetzt wird;

50. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen zwischenstaatlich vereinbarten Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen umzusetzen, Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung zu erbringen und über die geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihren Strategierahmen Bericht zu erstatten;

51. *verweist* auf die Resolution 2013/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2015 eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiund-

zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vornehmen wird, einschließlich der bestehenden Herausforderungen, die sich auf die Umsetzung der Aktionsplattform und die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auswirken, sowie der Chancen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Integration einer Geschlechterperspektive zu stärken;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in nationale Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

53. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

71. Plenarsitzung
20. Dezember 2013